

256. *Graf Wilhelm an den Prinzen von Oranien. Dillenburg, 1. März
(mitwuchen n. rem.) 1553.*

Concept aus K.-E. 101.

Correspondenz mit dem Landgrafen über die gütliche Handlung.

Sendet die endliche Antwort des Landgrafen, der zu keiner gütlichen Handlung noch zu irgend einer Restitution geneigt ist, bevor sie beide nicht in den in den Passauischen Vertrag einverleibten Process gewilligt

hätten. Davon könne jedoch keine Rede sein. Um nun Hessen endgültig zu antworten, wolle er diese hessische Erwiderung ihren beiden Advokaten zur Abfassung eines Entwurfes zustellen und diese ihm dann zur Erwägung übermitteln. Bis dahin möge er auch selbst nachdenken, wie hochbemeltem landgrafen zu antworten und wes derwegen am kaiserlichen hof, dieweil der landgrafe die durch sich selbst furgeschlagene und durch mich zugeschriebene •guetliche handlung nunmehe auch scheuet und weder in guet oder durch recht etwas zu geben gemeint ist, furbringen sein; dan durch diesen weg und also wurt unser bedersachen genzlich ersitzen werden.